

Anerkennung von Ärzteausbildungen aus Drittstaaten in Deutschland, den Niederlanden und Schweden

In Österreich wird die [Anerkennung von Arztausbildungen](#) aus Drittstaaten in zwei aufeinander aufbauenden Verfahren geführt: die Nostrifizierung des Studienabschlusses in der Allgemeinmedizin an einer medizinischen Universität (Fächervergleich in Ausmaß und Inhalt) und der Erwerb der Berufsberechtigung bei der Ärztekammer. Es gibt keine konzertierte/durchgehende Unterstützung für aus dem Ausland zugewanderte/geflüchtete Ärztinnen und Ärzte, die ihre Abschlüsse anerkennen lassen wollen. Transparente und leicht nachvollziehbare Informationen - bestenfalls auch auf Englisch - über Anerkennungsprozedere und Einwanderungsvoraussetzungen fehlen. Die Dauer der Anerkennung ist wenig planbar, es mangelt an Möglichkeiten der vorläufigen Beschäftigung. Grundsätzlich wertvolle und in ihrer Ausbildung teure Qualifikationen gehen somit für Österreich verloren.

In anderen Staaten besteht im Gegensatz dazu ein großes Interesse, diese für sie kostengünstigen Qualifikationen nutzbar zu machen. Es gibt standardisierte Verfahren zum Erwerb der Berufsberechtigung ohne die Notwendigkeit der vorherigen Nostrifizierung des Studienabschlusses. Exemplarisch wird die Anerkennung der Ärzteausbildung in Deutschland, den Niederlanden und Schweden dargestellt.

Deutschland

Wer in [Deutschland den Arztberuf](#) ausüben will, bedarf der staatlichen Zulassung - Approbation als Ärztin/Arzt. Die Approbation kann entweder durch die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder durch die Absolvierung einer mündlich-praktischen Kenntnisprüfung erlangt werden. Im Gleichwertigkeitsverfahren wird auch die weltweit erworbene Berufserfahrung (inklusive Praktika bzw. praktische Ausbildung nach dem Abschluss) und/oder Weiterbildungen ausdrücklich mitberücksichtigt. Bei Qualifikationen aus Drittstaaten kommt es häufiger zu einer Kenntnisprüfung. Die Antragstellung ist auch online und somit auch aus dem Ausland möglich.

Grundsätzlich entscheiden in Deutschland die zuständigen Anerkennungsbehörden der einzelnen Bundesländer (z.B. Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin) über die Approbation einer im Ausland erworbenen Qualifikation als Arzt/Ärztin. Es wird die Gleichwertigkeit einer abgeschlossenen medizinischen Grundausbildung in Verbindung mit der uneingeschränkten Berufsberechtigung im Ausbildungsland geprüft. Die Kosten für eine Approbation belaufen sich je nach Bundesland zwischen € 560,- und € 3.000,-. Für den Erhalt der Approbation wird ebenfalls ein Nachweis über ausreichende Fachsprachkenntnisse verlangt - dafür ist die Ablegung einer Fachspracheprüfung auf C1 Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) notwendig. Die Deutschkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Approbation noch nicht nachgewiesen werden. Die Fachspracheprüfung besteht aus drei Teilen: „Arzt-Patient-Gespräch“, Dokumentation und „Arzt-Arzt-Gespräch“. Die Prüfung wird von anerkannten Prüfungsinstituten durchgeführt und kostet je nach Bundesland maximal [€ 650,-](#). Es gibt dazu zahlreiche Vorbereitungskurse und spezielle Förderungen.

Die vorübergehende Ausübung des Arztberufes ist auch ohne Approbation auf Grund einer regional und zeitlich eingeschränkten Berufserlaubnis für maximal zwei Jahre zulässig. Diese Erlaubnis kann auf Antrag erteilt werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachgewiesen wird und die

Niederlande

Um in den Niederlanden als Arzt/Ärztin arbeiten zu können, benötigt es eine Berufszulassung/Registrierung im Gesundheitsberuferegister BIG. Personen mit einer Ärzteausbildung aus Drittstaaten müssen ihr Diplom anerkennen lassen, Niederländisch auf B2+ Niveau, sowie Englischkenntnisse nachweisen.

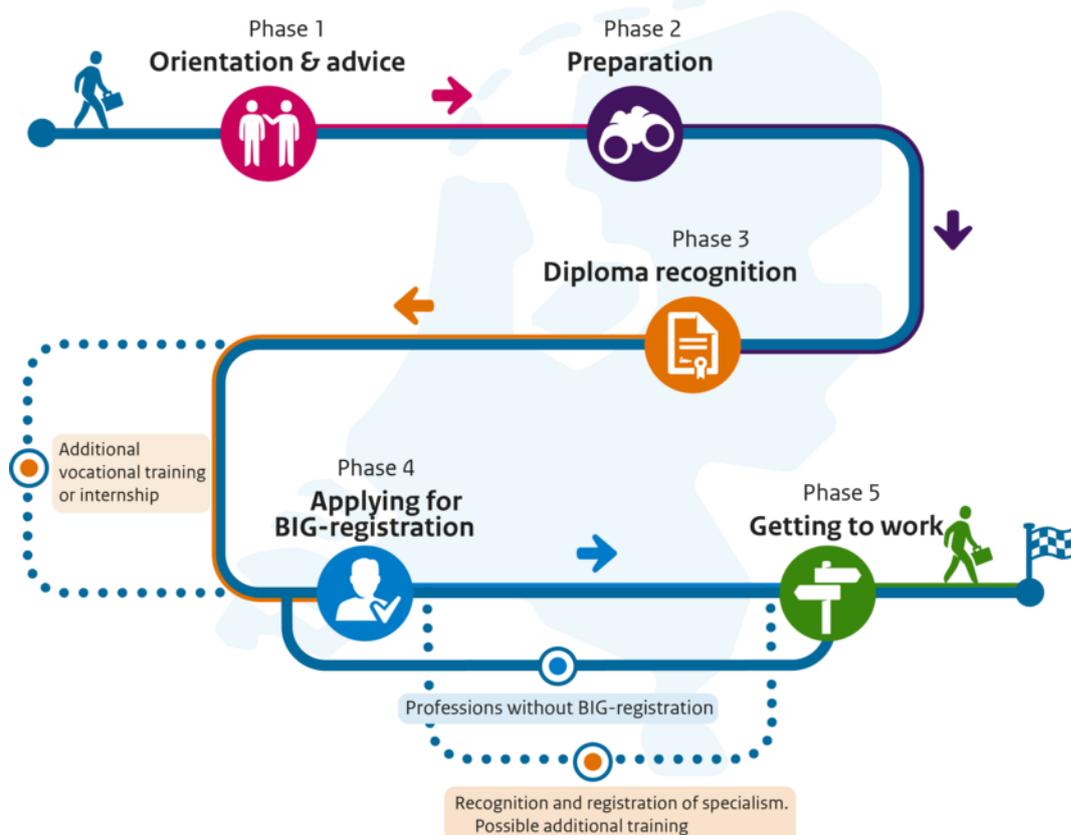
Für die Anerkennung des Diploms sind zwei Verfahren zu absolvieren:

- Die Überprüfung/Bewertung des Diploms beim Büro für ausländische Gesundheitsfachkräfte des BIG
- und anschließend ein dreitägiger Berufs-/Kompetenztest, durchgeführt vom unabhängigen Expert*innenkomitee CBGV (Commissie Buitenslands Gediplomeerden Volksgezondheid).

Das CBGV erstellt auf Basis aller Aus-/weiterbildungsunterlagen, der Berufserfahrung und des Testergebnisses ein Gutachten, ob die Ausbildung voll anerkannt wird oder weitere Prüfungen bzw. Praktika für die Anerkennung notwendig sind. Das Gutachten und weitere Schritte bis zur Berufszulassung werden in einem persönlichen Beratungsgespräch des CBGVs erörtert. Allfällige Kurse oder Praktika müssen anschließend selbst organisiert und an einer Universität absolviert werden.

Es gibt umfassende Informationswebsites und Infoveranstaltungen auf Niederländisch und Englisch, Vorbereitungsmaterialien und -kurse.

Fahrplan für medizinisches Fachpersonal aus Nicht-EU-Ländern:



Quelle: <https://english.bigregister.nl/roadmap-on-the-way-to-working-in-the-netherland>.

Schweden

Um in Schweden als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin tätig zu werden, ist es notwendig eine „Lizenz zur Berufsausübung“ zu besitzen. Diese Lizenz wird durch das National Board of Health and Welfare verliehen.

Personen mit einer im Drittstaat erworbenen Qualifikation in der Humanmedizin haben hierfür zwei standardisierte Verfahren zur Auswahl:

1. Das National Board of Health and Welfare bewertet die mitgebrachte ausländische Ausbildung. Entspricht diese grundsätzlich dem Niveau einer schwedischen Ausbildung zum/zur Mediziner/Medizinerin, muss die/der Antragsteller*in Schwedisch (bis zum C1 Niveau des GERS) lernen, eine Eignungsüberprüfung in schwedischer Sprache ablegen, dann einen Kurs über schwedisches Recht und Verordnungen besuchen und ein sechsmonatiges Praktikum an einer Klinik absolvieren (eine finanzielle Unterstützung durch das schwedische Arbeitsamt ist währenddessen möglich).
2. Absolvierung eines 3-semesterigen (ab Wintersemester 2025: 4-semesterigen) Zusatzlehrgangs an einer Universität. Diese werden an der Universität Göteborg, Universität Linköping, Universität Lund, Universität Umea und am Karolinska Institut Stockholm in schwedischer Sprache (Niveau C1 Niveau des GERS) angeboten. Während des Lehrgangs ist eine Unterstützung mittels Stipendiums möglich. Anschließend muss ein 18-monatiges bezahltes Praktikum (ähnlich dem Turnus) absolviert werden. Nach Beendigung beider Maßnahmen sind die Abschlusszeugnisse an das National Board of Health and Welfare zu übermitteln, um die Lizenz zu erhalten.

Anträge auf Bewertung können kostenfrei – auch aus dem Ausland – an das National Board of Health and Welfare gestellt werden.

Es ist möglich, befristet schon vor Absolvierung des Praktikums als Mediziner*in zu arbeiten, dafür wird eine spezielle Bewilligung an den Dienstgeber erteilt.

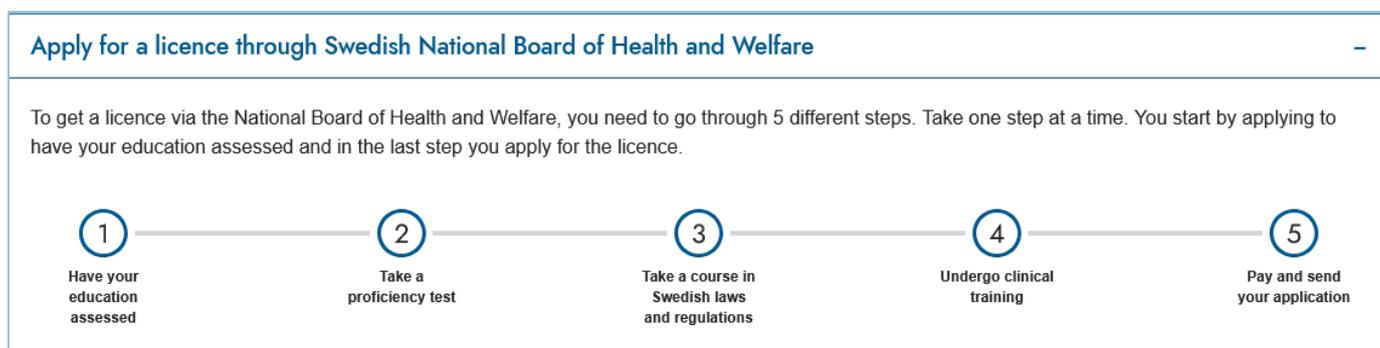


Abbildung: Verfahren 1

Quelle: <https://legitimation.socialstyrelsen.se/en/licence-application/outside-eu-eea/doctor-of-medicine-educated-outside-eu-eea/>

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Impressum: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Lassallestraße 1/3. Stock, anlaufstellenkoordination@migrant.at, www.anlaufstelle-erkennung.at

ZVR-Zahl: 073817253